

Garantiebedingungen Oberger Sprinter

Allgemeine Garantie

Wenn ein Teil des Fahrzeugs aufgrund eines Herstellungsfehlers repariert oder ausgetauscht werden muss, wird dies kostenlos von jedem Oberger-Sprinter Service Partner erledigt, auch dann, wenn der Eigentümer während der Garantiezeit gewechselt hat. Reifen unterliegen einer direkt vom Reifenhersteller übernommenen Garantie und sind somit von der Oberger-Sprinter Garantie ausgenommen. Bei Garantieansprüchen zu Reifen können Sie sich trotzdem jederzeit an Ihren Oberger-Sprinter Partner wenden. Die Garantie wird gewährt von Mercedes Benz für den Kastenwagen und von Oberger GmbH für den Fahrzeugumbau. Die Garantiebedingungen von Mercedes Benz finden Sie in einer separaten Datei.

Garantiedauer

Der Garantieschutz im Rahmen der allgemeinen Garantie beginnt mit dem Datum der Registrierung, wie im Kraftfahrzeugbrief vermerkt. Hinweis: Der Garantiezeitraum für Vorführwagen beginnt am Tag der Inbetriebnahme, nicht am Tag des Verkaufs an den ersten Besitzer des Fahrzeugs und dauert 24 Monate oder 120.000 km, je nachdem, was vorher eintritt. Der für Ihr Fahrzeug geltende Garantiezeitraum ist in der vorderen Umschlagsseite des Servicehefts angegeben.

Alle von Dypety hergestellten oder einem Oberger-Sprinter Vertragspartner vor der Fahrzeugübergabe eingebauten Oberger-Sprinter Zubehörteile unterliegen den Bestimmungen der allgemeinen Garantie. Fremdteile sind von jeglicher Garantie ausgeschlossen.

Garantie für Reparierte oder Ersetzte Teile

Für alle bei Garantiearbeiten eingebauten oder ersetzten Oberger-Sprinter-Originalteile gilt die Dauer der Garantie bis zum Ablauf der ursprünglichen Garantie. Die im Rahmen der Oberger-Sprinter-Garantie ausgetauschten Teile werden nicht an den Kunden ausgehändigt.

Pflichten des Eigentümers

Die korrekte Wartung und Pflege Ihres Fahrzeugs ist in der Bedienungsanleitung sowie in einem Serviceheft beschrieben. Durch korrekte Wartung und sachgemäße Nutzung können hohe Reparaturkosten vermieden werden und es kann dadurch zum Werterhalt Ihres Fahrzeugs bei Verkauf oder Inzahlungnahme beigetragen werden.

Garantie - Ausschlüsse

Für Reparaturen und Ersatzleistungen wird keine Verantwortung übernommen, wenn diese direkte Folge sind von:

- Schäden durch Vernachlässigung, Überschwemmung, Unfall, Einsatz bei Rennen oder sonstiger nicht sachgemäßer Verwendung.
- Natürlichem Verschleiß.
- Fehlender Wartung des Fahrzeugs entsprechend den von King Long vorgegebenen Intervallen und Serviceanweisungen.
- Unterlassen der Pflege von Lack und Karosserie durch regelmäßige Reinigung entsprechend den Vorgaben von King Long.
- Nicht genehmigte Änderungen am Fahrzeug oder seinen Teilen.
- Nicht rechtzeitiger Reparatur von bei der Untersuchung festgestellten Lack- und Korrosionsschäden.
- Umständen, die außerhalb der Kontrolle durch den King Long Vertragspartner oder King Long liegen: Luftverschmutzung, Sturmschäden, Steinschlag, Kratzer sowie die Verwendung ungeeigneter Reinigungsmittel.
- Reparaturmethoden, die nicht von Oberger anerkannt sind.
- Jegliche Auswirkungen, die sich aus der Abwandlung oder Umwandlung der Elektrik von King Long-Produkten, dem Austausch der Sicherungsmodelle oder Spezifikationen sowie aus der Verwendung unpassender oder ungeeigneter Sicherungen ohne schriftliches Einverständnis von Oberger ergeben.
- Alle Schäden, die das Ergebnis der fortwährenden Nutzung eines defekten Fahrzeugs ohne Behebung der Mängel sind und daher zur Ausbreitung oder Verschlechterung der Schäden führen. Bitte beachten Sie, dass der Betrieb der Fahrzeuge bis zur Behebung des Problems einzustellen ist.
- Alle Schäden oder Defekte aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen oder falschen Regulierung.
- Alle Schäden aus der Nutzung des Fahrzeugs ohne sachgemäße und erforderliche Wartung nach einem längeren Stillstand (mehr als 60 Tagen).
- Alle Schäden, die von Teilen verursacht wurden, die nicht von Dypety-Oberger-Sprinter stammen oder die das Ergebnis eines Defektes eines oder mehrerer dieser Teile sind.
- Die Garantie schließt die Haftung für Unannehmlichkeiten, Fahrtkosten, Telefonkosten, Kosten für Unterbringung, Verdienstaussfall, Schäden an Eigentum oder jeglichen anderen Folgeschäden, den Sie durch den von der Garantie abgedeckten Schaden erleiden, aus. Hinweis: Im Rahmen der Garantie ausgetauschten Teile werden nicht an den Kunden zurückgegeben.
- Wird durch eine Versicherungsgesellschaft oder eine vergleichbare Institution ein Totalschaden festgestellt, führt dies zum Erlöschen der Garantie für das Fahrzeug.

Garantie und Verbraucherschutzgesetz

Die Garantie gilt zusätzlich zu Ihren gesetzlich garantierten Rechten, die sich aus dem Kaufvertrag mit Ihrem Vertragspartner oder aus nationalen Verbraucherschutzgesetzen ergeben und hat keinerlei Einfluss auf diese Rechte.